

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Veterinärwesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Marktgemeinde Orth an der Donau
z. H. des Bürgermeisters
Am Markt 26
2304 Orth an der Donau

GFL3-S-0719/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: veterinaer.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24651 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 82) 9025 Durchwahl	Datum
-	Dr. Kruselburger	24669	10. Jänner 2017

Betrifft
Geflügelpest, vorbeugende Maßnahmen

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 10. Jänner 2017 tritt die 6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007
In Kraft. Mit dieser Verordnung wird in Anlage 1 das **gesamte Bundesgebiet der
Republik Österreich als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko** festgelegt.

Dieses Schreiben und die Beilage sind an der Amtstafel **kundzumachen**.

**In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende
Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung (gekürzt):**

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln

- Die gemäß § 7 Abs. 1 bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung
anzuzeigenden Ausstellungen, Tiermärkten, Tierschauen, sonstigen Veranstaltungen mit
Geflügel oder Vögel, unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung, und können gemäß
§ 7 Abs. 2 in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko unter Berücksichtigung der
epidemiologischen Situation durch Bescheid untersagt oder nur unter Auflagen genehmigt
werden.

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in **Stallungen** oder
jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest **oben abgedeckt** sind,
so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten

wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt. (§ 8 Abs. 1)

- In Zoologischen Gärten und Einrichtungen ähnlicher Art, kann die zuständige Behörde im Einzelfall, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen, mit Bescheid Ausnahmen von den Haltungsbestimmungen gemäß § 8 Abs. 1 genehmigen (Voraussetzungen dafür sind in § 8 Abs. 2 festgelegt)

- Die **Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken** für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen (§ 8 Abs. 3)

- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen (§ 8 Abs. 4)

- Über die Anzeigepflicht gemäß 17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten **Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit** der Behörde zu melden. (§ 8 Abs. 5)

Ergeht an:

1. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf zur Kenntnis.
2. Bezirkspolizeikommando Gänserndorf, Jahngasse 68, 2230 Gänserndorf zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

Für den Bezirkshauptmann

Dr. vet. K r u s e l b u r g e r

Amtstierärztin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur